

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Erweiterung Dornheck“ in der Gemarkung Rieden

"Bekanntmachung auf der Rechtsgrundlage der §§ 47 und 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), i.V. mit § 2 der Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27. Juni 2007 (GVBl. S. 102) und § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der geltenden Fassung."

Der gemäß § 47 BauGB am 03.04.2006 gefasste Umlegungsbeschluss für das Umlegungsverfahren „Erweiterung Dornheck“ in der Gemarkung Rieden, ortsüblich bekanntgemacht am 11.05.2006, wird aufgehoben.

Diesen Beschluss hat der Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Rieden in seiner Sitzung am 07.07.2026 nach Anhörung der Beteiligten gefasst.

Abgrenzung des aufgehobenen Umlegungsgebiets:



Karte: unmaßstäblich

In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke im Grundbuchbezirk, Amtsgericht Mayen, in der Gemarkung Rieden, Flur 6 und 11 einbezogen:

Flurstück	Flur	Lage	Grundbuchblatt	Lfd. Nr. BV
111	6	Vulkanstraße 37	2506	14
35	11	Unten im Schweinsgraben	2440	5
36	11	Unten im Schweinsgraben	2139	2
37	11	Unten im Schweinsgraben	2686	4
38	11	Unten im Schweinsgraben	3188	2
39	11	Unten im Schweinsgraben	2051	12
40/1	11	Unten im Schweinsgraben	2086	11
40/3	11	Unten im Schweinsgraben	2511	33

Mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses endet die Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB. Die Löschung des Umlegungsvermerks wird nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Aufhebungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Erweiterung Dornheck“ in der Gemarkung Rieden kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Ortsgemeinde Rieden, Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a, 56727 Mayen

erhoben werden.

Der Bekanntmachungstext ist ebenfalls unter www.mendig.de einsehbar.

Mayen, den 08.07.2026



Wiebke Böhm

Vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses



Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-osteifel-hunsrueck.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://vermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datschutz>

